Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/58

01. 12. 94

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Schutz von Privatgeheimnissen (... StrÄndG)

A. Zielsetzung

Der Entwurf führt zum einen die innerdeutsche Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Strafrechts für den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches fort:

- Die Vorschrift des § 144 StGB (Auswanderungsbetrug), die nach dem Einigungsvertrag im Gebiet der ehemaligen DDR nicht gilt, ist geschichtlich überholt.
- Für die Vorschrift des § 238 StGB-DDR (Beeinträchtigung richterlicher Unabhängigkeit), die nach den Regelungen des Einigungsvertrages im Gebiet der ehemaligen DDR weitergilt, besteht kein Bedürfnis mehr. Der Grund für die im Einigungsvertrag vorgesehene Fortgeltung der Strafvorschrift lag vorrangig in deren politischer Bedeutung für den damals begonnenen Umgestaltungsprozeß in der Justiz der DDR. Nach Beseitigung der SED-Herrschaft und angesichts des in der Zwischenzeit erfolgten Aufbaus einer rechtsstaatlichen Ordnung in den neuen Bundesländern sind die von der Vorschrift mißbilligten Verhaltensweisen nicht mehr zu befürchten.

Zum anderen besteht beim Schutz von Privatgeheimnissen, die Personen in der DDR in dienstlicher Funktion bekanntgeworden sind, eine Strafbarkeitslücke. Die Vorschriften des StGB-DDR, nach denen ein Offenbaren solcher Geheimnisse vor dem 3. Oktober 1990 strafbar war, sind nach dem Einigungsvertrag nicht über den 3. Oktober 1990 hinaus in Kraft geblieben. Andererseits kann eine nach dem 3. Oktober 1990 begangene Verletzung solcher Privatgeheimnisse nicht nach § 203 Abs. 2, § 354 Abs. 4 StGB bestraft werden.

B. Lösung

- Aufhebung der §§ 144 StGB, 238 StGB-DDR
- Einbeziehung von Funktionsträgern der DDR, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten nach bundesdeutschem Recht vergleichbar waren, in den Kreis möglicher Täter nach § 203 Abs. 2, §§ 204, 354 Abs. 4 StGB.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (121) – 430 00 – Str 147/94

Bonn, den 1. Dezember 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Schutz von Privatgeheimnissen (... StrÄndG) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Schutz von Privatgeheimnissen (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 144 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Gewährleistung des Schutzes von Privatgeheimnissen

(1) Wegen Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, 5, § 205 des Strafgesetzbuches), Verwertung fremder Geheimnisse (§§ 204, 205 des Strafgesetzbuches) und wegen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (§ 354 Abs. 4 des Strafgesetzbuches) ist auch strafbar,

1. wem diese Geheimnisse als
   a) Mitglied des Staatsrates, des Ministerrates, des Nationalen Verteidigungsrates oder eines örtlichen Rates der Deutschen Demokratischen Republik,
   b) Leiter oder anderem Mitarbeiter eines zentralen oder örtlichen Staatsorgans der Deutschen Demokratischen Republik,
   c) Richter, Schöffen, Staatsanwalt, gesellschaftlichem Ankläger oder Verteidiger, Notar oder Mitarbeiter bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft oder einem staatlichen Notariat der Deutschen Demokratischen Republik,
   d) Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik,
   e) Leiter, Angehörigem oder anderem Mitarbeiter eines einem in Buchstabe a oder b genannten Staatsorgan unterstellten staatlichen Organs oder einer einem in Buchstabe a oder b genannten Staatsorgan unterstellten staatlichen Einrichtung,
   f) hauptamtlichem Funktionär oder Mitarbeiter des Zentralkomitees, einer Bezirks- oder Kreisleitung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder einer Kommission eines dieser Leitungsorgane

   anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind, oder
2. wer von diesen Geheimnissen als inoffizieller Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit oder seiner Vorläufer- oder Nachfolgeorganisationen oder im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern oder des Ministeriums für Nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik Kenntnis erlangt hat.

(2) Nicht unbefugt im Sinne der in Absatz 1 genannten Vorschriften sind insbesondere Auskünfte über die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik und die dabei gewonnenen Informationen, soweit sie von einer öffentlichen Stelle in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) angefordert werden. Für die Verwendung der Informationen gelten die §§ 20 bis 23, 25, 26 und 29 Abs. 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes entsprechend. Werden über die Anforderungen hinaus Informationen mitgeteilt, die der Empfänger nach diesen Bestimmungen nicht verwenden darf, sind diese unverzüglich zu löschen oder, wenn ihre Verwendung nach § 12 Abs. 4, § 19 Abs. 6, 7 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in anonymisierter Form zulässig wäre, zu anonymisieren.

Artikel 3

Aufhebung fortgeltender Vorschriften des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik

§ 238 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), der nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nummer 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgilt, wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf führt die innerdeutsche Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Strafrechts für den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches fort. Neben der Bereinigung von Rechtsvorschriften (unten 1.) ist dabei eine Ergänzung zur Schließung von Strafbarkeitslücken im Bereich des Schutzes von Privatgeheimnissen notwendig geworden (unten 2.). Diese Maßnahme bildet den Schwerpunkt des Entwurfs.

1. Im Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) wurde u. a. vereinbart, daß bestimmte Vorschriften des StGB – darunter § 144 – auf dem Gebiet der ehemaligen DDR nicht anzuwenden sind. Darüber hinaus gelten bestimmte Vorschriften des StGB der DDR – z. B. § 238 StGB-DDR – seit der deutschen Vereinigung im Gebiet der ehemaligen DDR fort.

   Wegen der unterschiedlichen rechtlichen und politischen Bedeutung der durchzuführenden Angleichungsvorhaben erscheint es angebracht, die Rechtsangleichung in verschiedenen Gesetzgebungsvorhaben durchzuführen.

   Ein gesondertes Gesetzgebungsvorhaben wird vor allem für das Recht des Schwangerschaftsabbruchs durchgeführt. Die Neuregelung des strafrechtlichen Jugendschutzes ist bereits abgeschlossen.

   Der vorliegende Entwurf befaßt sich in den Artikeln 1 und 3 mit Angleichungsarbeiten im Bereich des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches. Er verfolgt dabei das Ziel, § 144 StGB sowie § 238 StGB-DDR aufzuheben.

2. Das Offenbaren von Privatgeheimnissen, die Personen in der DDR in dienstlicher Funktion bekanntgeworden sind, war vor dem 3. Oktober 1990 nach §§ 135 (Verletzung des Briefgeheimnisses), 135a (Unberechtigtes Abhören), 136 (Verletzung des Berufsgeheimnisses), 136a (Verletzung der Rechte an persönlichen Daten), 202 (Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses) und 245 Abs. 2 StGB-DDR (Geheimnisverrat) strafbar. Diese Vorschriften sind nach dem Einigungsvertrag nicht über den 3. Oktober 1990 hinaus in Kraft geblieben.

   Andererseits kann eine nach dem 3. Oktober 1990 begangene Verletzung von Privatgeheimnissen, die in der DDR vor diesem Zeitpunkt dienstlich bekanntgeworden sind, nicht nach § 203 Abs. 2, § 354 Abs. 4 StGB bestraft werden, weil die Täter keine Amtsträger, Richter oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 StGB waren, als sie Kenntnis von den geheimzuhaltenden Tatsachen erlangten.

   In der DDR haben Stellen, die nach dem Rechtsverständnis der Bundesrepublik Deutschland als öffentliche Stellen anzusehen gewesen wären, in umfassendem Maß personenbezogene Daten der Bürger erhoben. Dabei schützte § 245 Abs. 2 StGB-DDR vor unbefugter Offenbarung auch solcher Informationen, die gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 der Anordnung der DDR über den Geheimnisschutz vom 22. Dezember 1987 (GBl. Sdr. Nr. 1306 vom 22. Februar 1988, S. 2) im Interesse der Bürger geheimzuhalten waren. Aus Gründen der Gleichbehandlung erscheint es dringend geboten, den Bürgern der neuen Bundesländer einen dem Recht der alten Bundesländer gleichwertigen strafrechtlichen Schutz von Privatgeheimnissen zu gewähren.

   Der Entwurf schließt die Strafbarkeitslücke in Artikel 2 Abs. 1 durch eine Erweiterung des Anwendungsbereiches der Strafvorschriften gegen die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, 5, § 205 StGB), Verwertung fremder Geheimnisse (§§ 204, 205 StGB) und Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses in den Fällen des § 354 Abs. 4 StGB auf solche Funktionsträger der DDR, die in ihrer Funktion – unter Berücksichtigung des abweichenden Staats- und Verwaltungsaufbaus der DDR – Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten nach bundesdeutschem Recht vergleichbar waren. Diesem Personenkreis wird eine strafbewehrte Geheimhaltungspflicht für die ihnen während ihrer Tätigkeit in der DDR dienstlich bekanntgewordenen Privatgeheimnisse auferlegt.

   Der Begriff des Geheimnisses richtet sich aufgrund entsprechender Verweisung nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches (§§ 203, 204, 354 Abs. 4, 5 StGB). Damit wird vermieden, die Reichweite des Geheimnisschutzes durch Anknüpfung an eine durch Gesetz, Vertrag oder Festlegung der Leiter von Staatsorganen, Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen der DDR auferlegte Geheimhaltungspflicht zu bestimmen, wie es § 245 Abs. 2 StGB-DDR vorsah. Dabei wäre mit erheblichen Nachweisproblemen zu rechnen, weil in der DDR keine einheitlichen Vorschriften zur Wahrung des Dienstgeheimnisses existierten, bestehende Regelungen in den Jahren 1989 und 1990 teilweise aufgehoben wurden und im übrigen nur arbeitsvertragliche oder – in Einzelfällen – mündliche Verpflichtungen vorgenommen wurden.

   § 203 Abs. 2 Satz 2 StGB wird nicht für anwendbar erklärt, da er mit seiner Bezugnahme auf die „öffentliche Verwaltung" auf den Verwaltungsaufbau in den alten Bundesländern zugeschnitten ist und der erstrebte Geheimnisschutz durch Anwendung des § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB gewährleistet ist.

Durch die in Artikel 2 Abs. 2 vorgesehenen Vorschriften soll verhindert werden, daß der nach Artikel 2 Abs. 1 erweiterte Geheimnisschutz zu einer Behinderung der Aufarbeitung der SED-Herrschaft durch Untersuchungsausschüsse, Strafverfolgungsbehörden oder andere öffentliche Stellen führt.

3. Das Vorhaben wird Bund, Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht mit Mehrkosten belasten. Da es sich auf die Aufhebung und Erweiterung von Strafvorschriften beschränkt, sind Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die auf § 114 Preußisches StGB vom 14. April 1851 zurückgehende und seit 1876 in sachlich unveränderter Form weitergeltende Vorschrift des § 144 StGB (Auswanderungsbetrug) soll aufgehoben werden.

Die praktische Bedeutung des Auswanderungsbetrugs ist als sehr gering einzuschätzen. Rechtsprechung zu § 144 StGB aus der Zeit nach 1945 ist nicht veröffentlicht.

Ein kriminalpolitisches Bedürfnis zur Aufrechterhaltung des § 144 StGB dürfte angesichts der Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten in der heutigen Gesellschaft nur noch in einem sehr geringen Maß vorhanden sein; insoweit dürfte diese Strafbestimmung geschichtlich überholt sein. Weiterhin ist zu bedenken, daß das geschäftsmäßig vorgenommene betrügerische Verleiten zur Ausreise den Tatbestand des § 263 StGB (Betrug) erfüllen kann, soweit dem Opfer dadurch ein Vermögensschaden entstanden ist. Erhebliche Strafbarkeitslücken sind deshalb bei einer Streichung des § 144 StGB nicht zu erwarten.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1

Der Kreis der erfaßten Funktionsträger wird in Anlehnung an § 1 der Verordnung der DDR über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19. Februar [illegible] Nr. 26 S. [illegible]3) nach der Stelle, [illegible] bei der sie beschäftigt waren. Wegen des begrenzten Geltungsbereichs der Verordnung waren dabei einige Ergänzungen erforderlich.

In Nummer 1a werden zunächst die kollektiven Staatsorgane der DDR genannt. Obwohl diese Organe auch von Nummer 1b erfaßt werden, ist eine gesonderte Erwähnung der Mitglieder erforderlich, weil sie nicht ohne weiteres vom Begriff des Leiters oder anderen „Mitarbeiters" erfaßt werden. Zu den örtlichen Räten gehörten die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Städte, Gemeinden und Stadtbezirke.

„Zentrale Staatsorgane" der DDR im Sinne der Nummer 1b waren Stellen der politischen Leitung, Gesetzgebung und Verwaltung oberhalb der Bezirksebene. Zu ihnen zählten beispielsweise der Staatsrat der DDR und sein Apparat, der Ministerrat und sein Apparat sowie die Ministerien und Staatssekretariate der ehemaligen DDR. „Mitarbeiter" sind dabei sowohl die hauptamtlichen (d. h. aufgrund eines Arbeitsverhältnisses) Beschäftigten als auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter. Abgeordnete der Volkskammer fallen nicht unter die Begriffe „Leiter" oder „Mitarbeiter"; dies entspricht der Tatsache, daß auch Abgeordnete des Bundestages oder der Länderparlamente keine Amtsträger sind und daher von § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StGB nicht erfaßt werden.

„Örtliche Staatsorgane" waren die entsprechenden Einrichtungen auf Bezirks-, Kreis- und Gemeindeebene. Hierher gehören vor allem die Fachorgane der örtlichen Räte, d. h. die von den Räten zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Ämter (z. B. Bau- oder Standesämter), Abteilungen (z. B. zur Leitung bestimmter Wirtschaftszweige, für Volksbildung oder Innere Angelegenheiten) und sonstigen Stellen. Auch Personen, die untergeordnete Tätigkeiten ausübten – wie Hilfs-, Pflege- und Wartungspersonal –, fallen unter Nummer 1b. Bei diesem Personenkreis, der nicht genau umschrieben werden kann, wird es aber in aller Regel am dienstlichen Zugang zu Privatgeheimnissen fehlen.

Gerichte, Staatsanwaltschaften und staatliche Notariate der DDR werden in Nummer 1c und d gesondert aufgeführt. Als Organe der Rechtspflege hatten sie eine eigenständige Stellung. Von Nummer 1c werden unter anderem das Oberste Gericht der DDR und die Generalstaatsanwaltschaft der DDR erfaßt. Neben den Richtern werden zur Klarstellung auch die Schöffen – deren Stellung sich aus § 52 StPO-DDR ergab – genannt. Im Hinblick auf ihre verfahrensrechtliche Stellung, die eine Mitwirkung in der Hauptverhandlung und das Recht zur Akteneinsicht (§ 54 Abs. 3 StPO-DDR) umfaßte, werden außerdem gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger im Sinne von §§ 54 bis 56 StPO-DDR einbezogen. Nummer 1d erstreckt den Anwendungsbereich der Vorschrift auf die gesellschaftlichen Gerichte (Konflikts- und Schiedskommissionen), die eine Vielzahl kleinerer Streitigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und Zivilrechts sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren und Strafverfahren aus dem Bereich der Kleinkriminalität erledigten und in der Praxis erhebliche Bedeutung hatten.

Durch Nummer 1e wird sichergestellt, daß auch die den in den Buchstaben a und b genannten Staatsorganen untergeordneten Stellen und Einrichtungen, die öffentlichen Stellen in den alten Bundesländern vergleichbar wären, erfaßt sind; sie wurden zum Teil ebenfalls als „Staatsorgane" bezeichnet. Staatliche Organe im Sinne der Nummer 1e waren insbesondere die den zuständigen Ministerien nachgeordneten Sicherheits- und Verteidigungsorgane wie Deutsche Volkspolizei, Nationale Volksarmee oder Grenztruppen der DDR sowie der Zollverwaltung mit deren jeweiligen Dienststellen, aber auch z. B. Dienststellen der Staatlichen Bauaufsicht, Einrichtungen des Straf-

vollzugs sowie die Bezirks-, Kreis- und Objektdienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit und seiner Vorgänger- und Nachfolgeorganisationen. Da der Begriff „Mitarbeiter“ auch ehrenamtlich Tätige erfaßt, sind auch die freiwilligen Helfer der Grenztruppen und der Deutschen Volkspolizei einbezogen (vgl. Verordnung über die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei vom 1. April 1982, GBl. I Nr. 16 S. 343, und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Staatsgrenze der DDR – Grenzgesetz vom 25. März 1982, GBl. I Nr. 11 S. 197). Staatliche Einrichtungen waren zum Beispiel allgemeinbildende Schulen, Hoch- und Fachschulen, Akademien, Theater, Museen und Krankenhäuser, sofern es sich bei diesen Stellen um staatliche Einrichtungen handelte.

Dagegen waren Wirtschaftsbetriebe trotz der in der DDR bestehenden Weisungsverhältnisse keine staatlichen Einrichtungen. Kombinate, Betriebe und andere volkseigene Wirtschaftsorganisationen der DDR werden durch die Vorschrift daher nicht erfaßt.

In Nummer 1f) werden die hauptamtlichen Funktionsträger und Mitarbeiter der SED auf den verschiedenen Leitungsebenen einbezogen. Zwar sind Funktionsträger und Mitarbeiter politischer Parteien in der Bundesrepublik Deutschland weder Amtsträger noch für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete. Die Gleichstellung dieses Personenkreises in der SED mit Trägern staatlicher Funktionen ist aber durch die enge Verzahnung von SED und Staat in der DDR und den Führungsanspruch der SED gerechtfertigt, die sich in indirekter Ausübung staatlicher Funktionen durch Einflußnahme auf die Vorbereitung, den Inhalt und die Durchführung staatlicher Entscheidungen äußerte. Privatgeheimnisse, die im Rahmen dieser Tätigkeiten hauptamtlichen Funktionären und Mitarbeitern der SED bekannt wurden, sind daher ebenso schutzwürdig wie gegenüber den entsprechenden staatlichen Stellen. Auf andere Parteien und gesellschaftliche Massenorganisationen der DDR wird die Regelung nicht erstreckt, da dort die Merkmale, die die Gleichstellung im Falle der SED rechtfertigen, nicht in gleichem Maße gegeben waren.

In Nummer 2 sind schließlich die inoffiziellen Mitarbeiter des ehemaligen MfS und seiner Vorgänger- oder Nachfolgeorganisationen (insbesondere des Amtes für Nationale Sicherheit) sowie im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern (etwa im Arbeitsgebiet 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei) und des Ministeriums für Nationale Verteidigung (etwa bei der „Verwaltung Aufklärung“) gesondert genannt, da sie nicht zweifelsfrei als Beschäftigte dieser Staatsorgane eingeordnet werden können. Für die Begriffsbestimmung kann auf § 6 Abs. 4 Nr. 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zurückgegriffen werden.

Die von Nummer 1 abweichende Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, daß bei Privatgeheimnissen, von denen inoffizielle Mitarbeiter ohne Offenlegung ihrer Funktion Kenntnis erlangten, zweifelhaft sein könnte, ob ihnen diese Geheimnisse „als“ inoffiziellen Mitarbeitern anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind.

Auch in den Anwendungsbereich des § 354 Abs. 4 StGB werden alle in den Nummern 1 und 2 genannten Personen einbezogen, da eine genaue Abgrenzung des Personenkreises, der in der DDR an Eingriffen in das Post- und Fernmeldegeheimnis beteiligt war, nicht möglich erscheint.

Zu Absatz 2

Für die Frage, inwieweit die Offenbarung von Privatgeheimnissen durch die in den Nummern 1 und 2 genannten Personen zulässig (d. h. nicht „unbefugt“ im Sinne des § 203 Abs. 2 Satz 1 und des § 354 Abs. 4 StGB) ist, gelten die allgemeinen Regeln wie bei den §§ 203, 354 Abs. 4 StGB. Eine Befugnis zur Offenbarung kann sich daher aus einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder allgemeinen Rechtfertigungsgründen ergeben.

Insbesondere geht eine Pflicht zur Aussage in einem gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren der Schweigepflicht nach §§ 203, 354 Abs. 4 StGB vor, soweit dem Schweigepflichtigen nicht durch das einschlägige Verfahrensrecht oder besondere gesetzliche Bestimmungen ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt ist (Lencker, in: Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl., § 203, Rn. 29, § 354, Rn. 13; Jähnke, in: Leipziger Kommentar, StGB, 10. Aufl., § 203, Rn. 80).

Durch Absatz 2 soll für einen praktisch besonders bedeutsamen Bereich sichergestellt werden, daß die vorgesehene Vorschrift zur Gewährleistung des Schutzes von Privatgeheimnissen nicht zu einer Behinderung der Aufarbeitung der SED-Herrschaft durch Untersuchungsausschüsse, Strafverfolgungsbehörden oder andere öffentliche Stellen führt. Das Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) regelt insoweit nur die Verwendung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR; eine ausdrückliche Regelung über die Zulässigkeit von Zeugenaussagen von Funktionsträgern der DDR in diesem Bereich besteht nicht. Nach Absatz 2 sollen daher öffentliche Stellen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Informationen von Funktionsträgern der DDR in gleichem Umfang anfordern können, wie sie dies beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes aus den dort vorhandenen Unterlagen tun dürften.

Die Befugnis zur Anforderung von Informationen ist auf öffentliche Stellen beschränkt. Sie bieten Gewähr dafür, daß sie die rechtliche Zulässigkeit der Informationsanforderung hinreichend zuverlässig prüfen. Die Beschränkung stellt den Ausgleich dafür dar, daß bei Zeugenaussagen die nach § 19 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes bei Unterlagen vorgesehene Prüfung durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes entfällt.

Dem gleichen Zweck dient die Beschränkung auf das Anfordern von Informationen. Auf diese Weise werden auch sogenannte „Spontaninformationen“ ehemaliger Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes ausgeschlossen; die Erstattung von Strafanzeigen

bleibt aber nach den dafür allgemein geltenden Grundsätzen möglich.

Entsprechend seinem Zweck bezieht sich Absatz 2 nur auf Mitteilungen über die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes der DDR und die dabei gewonnenen Informationen.

Satz 2 der Bestimmung schafft die für die Verarbeitung und Nutzung der erhaltenen Informationen erforderliche Rechtsgrundlage und unterwirft die erhaltenen Informationen der auch für Informationen aus Unterlagen geltenden Zweckbindung des § 29 Abs. 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes.

Da die Verantwortung für die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit einer Weitergabe von Informationen nicht bei dem Informationsträger, sondern bei der anfordernden Stelle liegt, erscheint es denkbar, daß öffentliche Stellen auf eine Anforderung Informationen erhalten, die über die Antwort auf die Anfrage hinausgehen. Für diese Fälle sieht Satz 3 des Absatzes 2 in Anlehnung an § 19 Abs. 6, 7, § 12 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und § 25 des Bundesverfassungsschutzgesetzes eine Regelung zur Vernichtung oder Anonymisierung überschüssiger Informationen vor. „Löschen" bedeutet dabei entsprechend der Definition in § 3 Abs. 5 Nr. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes Unkenntlichmachen der betreffenden Informationen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 hebt die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1 des Einigungsvertrages (BGBl. II 1990 S. 885, 1168) auf dem Gebiet der ehemaligen DDR weitergeltende Vorschrift des § 238 StGB-DDR auf.

§ 238 Abs. 1 StGB-DDR bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe, wer auf einen Richter, Schöffen oder auf ein Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts Einfluß nimmt, um sie zu einer ihre Rechtspflichten verletzenden gerichtlichen Entscheidung zu veranlassen. Schutzgut des § 238 StGB-DDR ist sowohl die richterliche Unabhängigkeit als auch das Interesse an einer richtigen Rechtsfindung.

§ 238 StGB-DDR wurde durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526, 536) in das Strafgesetzbuch der DDR aufgenommen. Die Vorschrift muß vor dem Hintergrund der Vergangenheit der DDR gesehen werden. Unter der dortigen SED-Diktatur war es üblich, Weisungen an Richter und ähnliche Personen auszugeben, um diese zu Entscheidungen zu veranlassen, die den Vorstellungen der politischen Führung entsprechen. Ein solcher Mißstand sollte für die Zukunft durch die Schaffung des § 238 StGB-DDR verhindert werden, um im Hinblick auf die sich damals neu entwickelnde Justiz die Rechtsstaatlichkeit in gerichtlichen Verfahren gesetzlich besser gewährleisten zu können. Der Grund für die im Einigungsvertrag vorgesehene Fortgeltung der Strafvorschrift auf dem Gebiet der ehemaligen DDR lag vorrangig in deren politischer Bedeutung für den damals begonnenen Umgestaltungsprozeß in der Justiz der DDR. Indessen ist davon auszugehen, daß § 238 StGB-DDR nach Beseitigung der SED-Herrschaft keine oder nur noch geringe Bedeutung hat. Die von der Vorschrift mißbilligten Verhaltensweisen, insbesondere der gemäß § 238 Abs. 3 StGB-DDR qualifizierend wirkende Mißbrauch staatlicher Befugnisse, sind angesichts des in der Zwischenzeit erfolgten Aufbaus einer rechtsstaatlichen Ordnung in den neuen Bundesländern nicht mehr zu befürchten.

Bei einer Aufhebung der Vorschrift sind keine wesentlichen Strafbarkeitslücken zu erwarten:

Die von § 238 Abs. 1 StGB-DDR pönalisierte Einflußnahme auf Richter und andere, um diese Personen zu einer ihre Rechtspflichten verletzenden gerichtlichen Entscheidung zu veranlassen, kann weitgehend als Anstiftung oder versuchte Anstiftung zur Rechtsbeugung nach §§ 336, 23, 26, 28 Abs. 1, 30 Abs. 1 StGB oder als versuchte Nötigung (§§ 240, 23 StGB) erfaßt werden.

Die in § 238 Abs. 2 StGB-DDR beschriebenen Verhaltensweisen können ebenfalls zum Großteil nach anderen Strafvorschriften geahndet werden:

- Die Beleidigung ist in § 185 StGB geregelt und mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht.
- Die Verleumdung wird gemäß § 187 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- Die Bedrohung wird, wenn sie ein Verbrechen zum Gegenstand hat, gemäß § 241 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333